

## **Bundesverfassungsgericht stärkt Interessen von Beitragsschuldnern**

Seit Jahren streiten sogenannte „Altanschießer“ in den neuen Bundesländern gegen die Erhebung von Beiträgen durch Kommunen und Zweckverbände für Altanschlüsse an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, die zugunsten der Grundstücke bereits zu DDR-Zeiten erfolgten.

Immer wieder haben die Gerichte bis in die höchsten Instanzen die Beitragserhebung für rechtens erklärt, insbesondere weil es in vielen Fällen lange Zeit keine wirksame Satzung gab, die die Beitragserhebung legitimierte und erst mit dieser eine Beitragspflicht entsteht. Zuletzt hatte das **Verfassungsgericht des Landes Brandenburg am 21.09.2012 (VfGBbg 46/11)** die Verfassungsbeschwerde eines sogenannten Altanschließers für unbegründet erachtet, der im Januar 2005 zu einem Herstellungsbeitrag für die Abwasserentsorgung von einem Zweckverband herangezogen worden war, obwohl sein Grundstück bereits zu DDR-Zeiten über einen Abwasseranschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgung verfügt hatte. Es stelle – so das Verfassungsgericht – keinen unzulässigen Grundrechtseingriff dar; umgelegt würden nur die Kosten, die nach dem Beitritt entstanden seien und dies widerspräche nicht dem Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Mit einer aktuellen Entscheidung des BVerfG ist nunmehr Hoffnung aufgekeimt, dass in solchen Fällen, wie auch grundsätzlich bei der Erhebung kommunaler Beiträge gesetzlichen „Auswüchsen“, die oft nicht nur Jahre, sondern Jahrzehnte nach Erlangung des mit dem Beitrag abzugeltenden wirtschaftlichen Vorteils die Erhebung von Beiträgen erlauben und eine solche Praxis legitimieren, ein Riegel vorgeschoben wird.

Das **BVerfG** hat in seinem **Beschluss vom 05.03.2013 (Az. 1 BvR 2457/08)** beeindruckend klare und einfache Worte im Hinblick auf ein juristisches Phänomen gefunden, das ohnehin von vielen Laien nicht nachvollziehbar ist.

**„Abgaben zum Vorteilsausgleich – so das BVerfG – dürfen nicht zeitlich unbegrenzt nach der Erlangung des Vorteils festgesetzt werden.** Dem Gesetzgeber obliegt es, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Beitragserhebung und dem Interesse des Beitragsschuldners an Klarheit über seine Inanspruchnahme zu schaffen.“

Damit wurde das Interesse des Beitragsschuldners betont, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann.

Der Fall war zunächst nicht sehr spektakulär. Er stammt aus Bayern; nach dem bayerischen Landesrecht können kommunale Beiträge innerhalb einer Frist von 4 Jahren festgesetzt werden, wobei die Frist im Regelfall mit dem Ablauf des Jahres beginnt, in dem die Beitragspflicht entstanden ist und dies im Falle einer ungültigen Beitragssatzung erst der Ablauf des Kalenderjahres ist, in dem die gültige Satzung bekannt gemacht worden ist. So kam es, dass der Beschwerdeführer, der als (in den Jahren 1992-1996 eingetragener) Eigentümer eines an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen bebauten Grundstückes trotz bereits im

Jahre 1992 von der Gemeinde getroffener Feststellungen zum Ausbau eines Dachgeschosses des Gebäudes, einen Nacherhebungsbescheid über einen Kanalherstellungsbeitrag erst im April 2004 erhielt, nachdem zwischenzeitlich eine Satzung unwirksam war, geheilt werden musste und dies auch während des Widerspruchsverfahrens in ähnlicher Weise erfolgte; Satzungen wurden jeweils rückwirkend neu in Kraft gesetzt und bekannt gemacht.

Das BVerfG gab dem Beschwerdeführer Recht und hielt die Verfassungsbeschwerde für begründet. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Rechtssicherheit wurde durch die gesetzliche Normierung im Bayerischen Kommunalabgabengesetz in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit verletzt.

Dem staatlichen Interesse an der vollständigen Durchsetzung von Geldleistungspflichten steht auf Seiten der Bürger das Prinzip der Rechtssicherheit gegenüber. Auch für die Erhebung von Beiträgen, die einen einmaligen Ausgleich für die Erlangung eines Vorteils durch Anschluss an eine Einrichtung schaffen sollen, hat der Gesetzgeber jedenfalls im Ergebnis sicherzustellen, dass diese nicht unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Das sieht das BVerfG darin begründet, dass die Legitimation von Beiträgen in der Abgeltung eines Vorteils liegt, der dem Betroffenen zu einem bestimmten Zeitpunkt zugekommen ist. Je weiter dieser Zeitpunkt bei der Beitragserhebung aber zurückliegt, desto mehr verflüchtigt sich die Legitimation zur Erhebung eines solchen Beitrags. Der Bürger darf zu einem immer weiter in die Vergangenheit rückenden Vorgang nicht dauerhaft im Unklaren darüber gelassen werden, ob er noch mit Belastungen rechnen muss, denn diese sind ihm im Laufe der Zeit immer weniger zumutbar. Soweit also bei Beiträgen zum Vorteilsausgleich an zurückliegende Tatbestände angeknüpft wird, ist eine zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme verfassungsrechtlich geboten.

Klare Worte des BVerfG auch zum rechtsstaatlichen Vertrauensschutz. Dieser begrenzt die Befugnisse des Gesetzgebers Rechtsänderungen vorzunehmen, die in einen in der Vergangenheit begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt eingreifen. Dabei gewährleistet das Rechtsstaatsprinzip unter bestimmten Umständen Rechtssicherheit auch dann, wenn keine Regelungen bestehen, die Anlass zu spezifischem Vertrauen geben oder wenn Umstände einem solchen Vertrauen sogar entgegenstehen, so wie dies hier war, da mangels gültiger Satzung der Lauf der Verjährungsfrist zur Festsetzung der Beiträge formalrechtlich bei Bescheidversendung noch nicht abgelaufen war.

Es besteht ein Gebot der Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit, das davor schützen soll, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge, unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können.

Indem die Regelung im Bayerischen Kommunalabgabengesetz erlaubte, Beiträge zeitlich unbegrenzt nach dem Eintritt der Vorteilslage festzusetzen, hat der Gesetzgeber einen gerechten Interessenausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse und der Erwartung des Beitragspflichtigen verfehlt, und eine den Beitragsschuldner einseitig belastende Regelung getroffen.

Kaum sind die Worte des BVerfG verklungen, haben Diskussionen angesetzt, ob und in welcher Weise dieser konkrete Fall aus Bayern Konsequenzen, auch für die Beitragserhebung von Altanschießern, hat. Löst man sich von der komplizierten rechtlichen Dogmatik, die sich zweifellos in den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen verbirgt, so sind die Aussagen des BVerfG doch im Kern klar und eindeutig:

**Soll der Bürger für einen Vorteil zahlen, der ihm bzw. seinem Grundstück zukommt, so muss das Gesetz so ausgestaltet sein, dass die Beitragserhebung auch zeitnah nach dem in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossenen Vorgang erfolgt und dies somit für den Bürger überschaubar bleibt.**

Überträgt man diesen Gedanken auf die Problematik der Altanschießer, fällt es eigentlich nicht schwer, die Unzulässigkeit der Beitragserhebung zum jetzigen Zeitpunkt festzustellen, zu dem bei vielen in Anspruch genommenen Grundstücken keinerlei spürbare Veränderung des gegebenen Sachverhaltes des Anschlusses ihres Grundstücks an die öffentliche Ver- bzw. Entsorgung gegenüber DDR-Zeiten festzustellen ist.

Frank Auerbach  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Erstellungsdatum: **03.05.2013**

#### Hinweis zum Erstellungsdatum

Die Veröffentlichung wurde zu dem ausgewiesenen Erstellungsdatum erarbeitet. Gesetzliche Änderungen und Änderungen der Rechtsprechung nach diesem Zeitpunkt konnten nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht dafür gehaftet, daß die Veröffentlichung den aktuellen Rechtsstand zum Lesezeitpunkt wiedergibt.